

Satzung
des
„Laut & Lästig e.V.“
Verein zur Förderung der Kamener Amateurmusik

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Laut & Lästig e. V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kamen/Westfalen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kamener Amateurmusiker-Szene in den Bereichen Rock, Jazz und Pop-Musik, insbesondere des jugendlichen Nachwuchses, mit dem Ziel einer effektiven Zusammenarbeit dieses kulturell schöpferisch tätigen Nachwuchses und einer Verbesserung der Rahmenbedingungen für seine Arbeit.
- (2) Der in (1) genannte Zweck beinhaltet vor allem die Aufgabe, den Verein als vermittelnde Instanz zu verschiedenen Institutionen und Personen zu nutzen, die der Kulturförderung und damit der musikalischen wie strukturellen Entwicklung der Kamener Amateurmusiker-Szene positiv dienen können.

Dementsprechend strebt der Verein vor allem eine ständige Zusammenarbeit an mit der Stadt Kamen (Kulturamt, Kulturausschuss und Jugendamt), dem Stadtjugendring Kamen, dem Kreiskulturamt Unna, dem Kreisjugendring Unna, ferner auch mit auswärtigen Musikerinitiativen und Vereinen und mit Musikpädagogen und anderen Musikern und Personen.

- (3) Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig tätig im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschüsse aus dem Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Es wird unterschieden zwischen aktiven und fördernden Mitgliedern, diese Unterscheidung hat jedoch nur Einfluss auf die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

- (3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende, gerichtet an ein Mitglied des Vorstandes
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliedervollversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absendung des Mahnschreibens in schriftlicher oder textlicher Form ein Monat verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied in schriftlicher oder textlicher Form mitzuteilen. Die Formalien des vorstehenden Absatzes gelten in diesem Fall nicht. Berufung kann nicht eingelegt werden.

§ 4 Finanzierung

Der Verein finanziert sich aus

- a) Mitgliedsbeiträgen von aktiven und fördernden Mitgliedern.

Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliedervollversammlung.

- b) Spenden
- c) den Reinerlösen von zu Finanzierungszwecken veranstalteten Vereins-Festivals
- d) öffentlichen Subventionen

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (3) Sie ist mindestens einmal jährlich von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen durch persönliche Einladung per Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung.
 - b) Wahl des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
 - c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
 - e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Vereinsausschluss durch den Vorstand.
 - f) Abwahl des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes mit 2/3-Mehrheit der Vereinsmitglieder bei gleichzeitiger Neuwahl des Vorstandes oder des/der Vorstandsmitglieder (konstruktives Misstrauensvotum).
- (5) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit dem Schatzmeister vertreten. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse eigenverantwortlich. Die Kasse des Vereins ist in jedem Jahr durch die zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu kontrollieren. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht zu erstatten und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte Entlastung zu beantragen. Von den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern scheidet jährlich ein Prüfer

aus. Es findet hierfür eine Neuwahl statt, so dass jeder Kassenprüfer nur zwei Jahre im Amt bleibt. Eine Wiederwahl unmittelbar nach Ablauf einer zweijährigen Amtszeit ist unzulässig.

- (2) Der erweiterte Vorstand wird ergänzt durch den/die Schriftführer/in und drei Beisitzern.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 8 Mitgliedertreffen

- (1) finden möglichst einmal monatlich statt, um dem Vorstand Berichte und Anregungen zur kontinuierlichen Arbeit zu geben und um einen ständigen Kontakt aller Mitglieder des Vereins zu ermöglichen.

Sie sind keine beschlussfähige Einrichtung.

- (2) Eine Tagesordnung wird direkt nach Bedarf erstellt.
- (3) Bei diesen Treffen müssen lediglich eine(r) der Vorsitzenden und der Schriftführer anwesend sein, um den Vorstand zu vertreten.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder und sind nur wirksam, wenn Tatsache und Umfang der beabsichtigten Satzungsänderung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3-Mehrheit aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Sie bedarf eines dreimonatig befristeten Antrags in schriftlicher Form an den Vorstand mit detaillierter Aufzählung von Gründen. Die Liquidation erfolgt durch die zur Zeit der Auflösung des Vereins amtierenden Vorstandsmitglieder gemäß § 7 Abs. 1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen an den Förderverein der Musikschule Kamen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzungsurkunde wurde in der Gründungsversammlung vom 5. Mai 1989 errichtet und gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4. Februar 2000 in § 1 Abs. 1 geändert sowie gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 4. März 2016 in § 2 Abs. 3 Satz 2, § 6 Abs. 2 Satz 1, § 7 Abs. 1 Satz 2 und § 9 Abs. 2 Satz 4 neu gefasst und um § 7 Abs. 1 Satz 3 bis 5 ergänzt sowie gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 2. Februar 2018 in § 1 Abs. 1 geändert und um § 3 Abs. 4 Satz 8 bis 12 und § 7 Abs. 1 Satz 6 bis 8 ergänzt.